



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden

Abteilungen Z und B
- im Hause -

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 101 D
10559 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-4664/4655
FAX +49(0)30 18 681-4604

D5@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Betreff: Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Bundes in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Bund)

hier: Bekanntgabe Änderungsarbeitsvertrag Nr. 9 zum TVÜ-Bund vom 17. Oktober 2014

Aktenzeichen: D 5 - 31003/2#4

Berlin, 21. Oktober 2014

Seite 1 von 1

Anlage: - 1 -

Mit diesem Rundschreiben wird der Änderungsarbeitsvertrag Nr. 9 zum TVÜ-Bund vom 17. Oktober 2014 bekannt gegeben.

Eine wichtige Änderung ist die Verlängerung der Frist für die Höhergruppierung auf Antrag nach § 26 Abs. 1 Satz 2 TVÜ-Bund über den 31. Dezember 2014 hinaus bis zum 30. Juni 2015. Dadurch haben in den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte sechs Monate mehr Zeit, einen Antrag auf Höhergruppierung zu stellen. Weitere Änderungen betreffen vor allem die Stufenzuordnung von übergeleiteten Beschäftigten in der Entgeltgruppe 9a sowie von Beschäftigten in einer individuellen Endstufe.

Detaillierte Erläuterungen zu den Änderungen dieses Tarifvertrags folgen in Kürze mit der dritten Aktualisierung der Durchführungshinweise zu den neuen Eingruppierungsvorschriften.

Im Auftrag

Bürger

**Änderungstarifvertrag Nr. 9
vom 17. Oktober 2014
zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Bundes
in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Bund)
vom 13. September 2005**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

einerseits

und

[den vertragsschließenden Gewerkschaften] ^{*)}

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

^{*)} Mit den Gewerkschaften ver.di und dbb beamtenbund und tarifunion werden jeweils gleich lautende Tarifverträge geschlossen.

§ 1 Änderungen des TVÜ-Bund

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Bundes in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Bund) vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 1. April 2014, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 3 TVÜ-Bund werden die Sätze 2 bis 4 durch folgende Sätze 2 bis 6 ersetzt:

„²Das Entgelt aus der individuellen Endstufe gilt als Tabellenentgelt im Sinne des § 15 TVöD. ³Bei einer Höhergruppierung aus einer individuellen Endstufe werden die Beschäftigten entsprechend § 17 Abs. 5 TVöD der Endstufe der höheren Entgeltgruppe zugeordnet. ⁴Beträgt das Tabellenentgelt nach Satz 3 weniger als die Summe aus dem Entgelt der bisherigen individuellen Endstufe zuzüglich 2 v.H. der Endstufe der höheren Entgeltgruppe, wird die/der Beschäftigte in der höheren Entgeltgruppe erneut einer individuellen Endstufe zugordnet. ⁵Das Entgelt der neuen individuellen Endstufe wird dabei festgesetzt auf die Summe aus dem Entgelt der bisherigen individuellen Endstufe zuzüglich 2 v.H. des Tabellenentgelts der Endstufe der höheren Entgeltgruppe. ⁶Der Betrag der individuellen Endstufe verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird folgender neuer Satz 6 angefügt:

„§ 6 Abs. 3 Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend.“

- b) In Absatz 3 wird Satz 5 wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Abs. 3 Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend.“

3. In § 26 Abs. 1 Satz 2 wird die Datumsangabe „31. Dezember 2014“ durch die Datumsangabe „30. Juni 2015“ ersetzt.

4. In § 27 Abs. 3 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴In Stufe 1 oder 2 übergeleitete Beschäftigte, die am 31. Dezember 2013 nach einem Tätigkeitsmerkmal der Lohngruppe 9 des Tarifvertrags über das Lohngruppenverzeichnis des Bundes zum MTArb in Verbindung mit § 17 TVÜ-Bund und der Anlage 4 zum TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013

geltenden Fassung oder in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und der Anlage 2 zum TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung in Entgeltgruppe 9 TVöD eingruppiert waren und für die gemäß § 16 (Bund) Abs. 4 Satz 2 TVöD in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung abweichende Stufenlaufzeiten und Endstufen galten, erreichen nach Ablauf der Stufenlaufzeit in Stufe 2 die Stufe 4; die Stufenlaufzeit in Stufe 4 zum Erreichen der Stufe 5 beträgt sieben Jahre. ⁵Für die in Entgeltgruppe 9a übergeleiteten Beschäftigten bemessen sich für die Dauer der Eingruppierung in Entgeltgruppe 9a die Zeitzuschläge gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 TVöD nach dem auf eine Stunde entfallenden Anteil des Tabellenentgelts der Stufe 4, und bei Überstunden richtet sich das Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung abweichend von der Protokollerklärung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 TVöD nach der individuellen Stufe, höchstens jedoch nach der Stufe 5.“

5. In Anlage 1 TVÜ-Bund Teil C wird Nummer 8 unter Beibehaltung der Nummerierung aufgehoben.
6. Anlage 5 zu § 23 TVÜ-Bund wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Eingangssatz werden die Wörter „und TV Ang Ausland / TV Arb Ausland“ gestrichen.
 - bb) In Buchst. b Satz 1 werden die Wörter „unter die - Sonderregelungen für Beschäftigte die zu Auslandsdienstorten des Bundes entsandt sind oder - den TV Ang Ausland / TV Arb Ausland fallen“ ersetzt durch die Wörter: „unter die Sonderregelungen für Beschäftigte, die zu Auslandsdienstorten des Bundes entsandt sind, fallen“.
 - b) In Nr. 11 Buchst. b Satz 2 werden die Wörter „Die Protokollerklärung zu § 3 Abs. 3 und 4“ durch die Wörter „§ 2 Abs. 3“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft. § 1 Nr. 1 und 2 treten mit Wirkung vom 1. März 2014 in Kraft.

Berlin, den 17. Oktober 2014

[Unterschriften der Tarifvertragsparteien]